

1.	ALLGEMEINES	1	2.4.	GÜNSTIGERPRÜFUNG DES FINANZAMTS	4
2.	STEUERLICHE BEHANDLUNG DER BEITRÄGE	2	3.	BESTEuerung DER ALTERSBEZÜGE	4
2.1.	DAS DREI-SCHICHTEN-MODELL	2	3.1.	LEISTUNGEN AUS DER BASISVERSORGUNG	4
2.2.	VORSORGEAUFWENDUNGEN ZUR BASISVERSORGUNG	2	3.2.	BESTEuerung NACH DEM ERTRAGSANTEIL	4
2.3.	WELCHE VORSORGEAUFWENDUNGEN GEHÖREN NICHT ZUR STEUERLICH BEGÜNSTIGTEN BASISVERSORGUNG?	3			

1. Allgemeines

Im Frühjahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens zum 1.1.2005 eine Neuregelung zu schaffen. Mit dem **Alterseinkünftegesetz** (AltEinkG) ist der Gesetzgeber dieser Aufforderung nachgekommen.

Ein wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur sog. **nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen**. Das heißt, dass die Bezüge von Rentnern nach und nach in wachsendem Maße steuerpflichtig werden. Im Gegenzug sind die während der Erwerbsphase gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge durch das Anheben der Höchstbeträge in größerem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bedeutet, dass die Renten aus den gesetzlichen und vergleichbaren Sicherungssystemen mit einem höheren Anteil als dem bisherigen Ertragsanteil besteuert werden. Der Übergang zur vollständigen Besteuerung der Renten vollzieht sich jedoch über einen **Zeitraum von 35 Jahren**, so dass erst Rentenjahrgänge ab 2040 ihre volle Rente zu versteuern haben. Vergünstigungen bei den anderen Altersbezügen - wie der **Versorgungsfreibetrag** bei den Pensionen und der **Altersentlastungsbetrag** - werden im gleichen Übergangszeitraum für jeden neuen Jahrgang entsprechend reduziert. Sollten Sie ausschließlich Rente beziehen und die Einnahmen in 2005 unter ca. 15.300 € (bei Ehegatten 30.600 €) liegen, müssen Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Die **Altersvorsorgeaufwendungen** (also die Beiträge an die jeweiligen Sicherungssysteme) sind ab 2005 zunächst zu 60 %, maximal jedoch bis zu 12.000 € bei den Sonderausgaben **steuerlich abziehbar**. Bis 2025 steigen die 60 % um jährlich 2 % auf 100 %, und der Höchstbetrag wächst auf maximal 20.000 € an.

Der Gesetzgeber hat die Reform allerdings nicht nur auf die Renten- und Pensionsbesteuerung beschränkt. Vielmehr sieht das Gesetz noch eine stärkere Besteuerung von nach dem 1.1.2005 abgeschlossenen **Kapitallebensversicherungen**, veränderte steuerliche Rahmenbedingungen bei der **betrieblichen Altersversorgung** sowie Vereinfachungen bei der sog. **Riester-Rente** vor.

2. Steuerliche Behandlung der Beiträge

2.1. Das Drei-Schichten-Modell

Ab 2005 werden die verschiedenen Altersvorsorgeprodukte in **drei Gruppen** (Schichten) **eingeteilt**, die unterschiedliche steuerliche Folgen in der Zeit ihres Ansparens und ihrer Auszahlung nach sich ziehen.

Die erste Schicht, die sog. **Basisversorgung**, besteht aus Produkten, bei denen die erworbenen Anwartschaften im Prinzip nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Hierzu gehören die

- **gesetzlichen Rentenversicherungen**,
- **berufsständischen Versorgungseinrichtungen**, wenn sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen anbieten,
- Alterssicherung der **Landwirte**,
- kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, wenn eine monatliche lebenslange Leibrente vorgesehen ist, die Zahlungen der Versicherung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet werden und hauptsächlich das Alter abgesichert ist sowie ggf. zusätzlich die verminderte Erwerbsfähigkeit oder der Todesfall (sog. „**Rürup-Rente**“).

Die zweite Schicht umfasst die **Zusatzversorgung** im Alter (z.B. Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung).

Der dritten Schicht werden **Kapitalanlageprodukte** zugeordnet, die auch der Altersvorsorge dienen können, aber nicht zwingend müssen (z.B. Sparpläne, Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht).

2.2. Vorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung

Die Vorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung sind ab 2005 mit **60 % der Aufwendungen, höchstens jedoch mit 60 % des jährlich steigenden Höchstbetrags** (in 2005: 60 % von 20.000 € = 12.000 €) **als Sonderausgaben abziehbar**. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 24.000 € - unabhängig davon, welcher Ehepartner die Beiträge gezahlt hat.

Ab dem Jahr 2006 verbessern sich die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bis 2025 um jährlich 2 % auf 100 % der Beiträge, höchstens aber 20.000 €. Für das Jahr 2006 sind folglich 62 % der Beiträge, höchstens 62 % von 20.000 € = 12.400 € abziehbar; (2010 = 70 %, höchstens 14.000 € und 2024 = 98 %, höchstens 19.600 €).

Damit unabhängig vom Grundversorgungssystem alle Bürger gleiche Abzugsmöglichkeiten für private Altersvorsorgeaufwendungen erhalten, ist bei Beamten - weil sie ihre Pensionsanwartschaften ohne eigene Beiträge in der Ansparphase erhalten - der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Bei Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zur Altersversorgung erhalten, ist der ermittelte Sonderausgabenabzugsbetrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zu kürzen.

BEISPIEL

Ein lediger Unternehmer hat im Jahr 2005 insgesamt 13.000 € für seine Altersabsicherung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt. Darüber hinaus hat er noch eine private Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge von 10.000 € eingezahlt.

Wie sieht der Sonderausgabenabzug 2005 aus?

berufsständische Versorgungseinrichtung	13.000 €
Zusatzversicherung	10.000 €
insgesamt	<u>23.000 €</u>
höchstens abziehbar: 60 % der Aufwendungen 23.000 €	13.800 €
maximal 60 % vom Höchstbetrag 20.000 €	<u>12.000 €</u>

Für 2005 sind die Aufwendungen mit 12.000 € steuerlich abziehbar.

Und wie hoch ist der Sonderausgabenabzug im Jahr 2025?

Im Jahr 2025 sind die 60 % auf 100 % angewachsen, und folglich beträgt der Höchstbetrag 20.000 €. Da jedoch der tatsächliche Aufwand von 23.000 € den maximalen Betrag von 20.000 € überschreitet, werden sich die Aufwendungen nach dem Übergangszeitraum immer noch nicht voll auswirken. Gleichwohl werden die daraus resultierenden Altersbezüge nachgelagert besteuert.

2.3. Welche Vorsorgeaufwendungen gehören nicht zur steuerlich begünstigten Basisversorgung?

Neu ist, dass künftig Aufwendungen für die Altersvorsorge (Basisversorgung) und sonstige Vorsorgeaufwendungen mit unterschiedlichen Höchstbeträgen gefördert werden. Zu den weniger begünstigten **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** gehören

- Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Risikolebensversicherung,
- Beiträge zur eigenen Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung.

Auch Beiträge zu einer **Kapitallebensversicherung** oder zu **privaten Rentenversicherungen** gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn der Vertrag **vor dem 1.1.2005 abgeschlossen** wurde, die Voraussetzungen der „Rürup-Rente“ nicht vorliegen **und** vor 2005 ein **Versicherungsbeitrag gezahlt** wurde. Für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, kommt ein Sonderausgabenabzug nicht mehr in Betracht.

HINWEIS

Bei Steuerpflichtigen, die die Kosten einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen, wie z.B. **Unternehmer**, werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag von 2.400 €** abgezogen.

Bei anderen Steuerpflichtigen (z.B. bei **Beamten** mit Zuschüssen zu den Krankheitskosten oder **Arbeitnehmern** mit steuerfreiem AG-Anteil zur Krankenversicherung) reduziert sich der **Höchstbetrag auf 1.500 €**. Bei Ehegatten ist der Höchstbetrag für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln. Je nach Status der (Berufs-)Tätigkeit, sind hier folglich Höchstbeträge von 3.000 €, 3.900 € oder 4.800 € denkbar. Ehepartnern, die bei dem anderen mitversichert sind (Familienversicherung), steht ein eigener Höchstbetrag von 1.500 € zu.

Arbeitnehmer-Anteil Sozialversicherung (ohne RV)	5.600 €
Beitrag Kapitallebensversicherung (Altvertrag)	2.400 €
insgesamt	<u>8.000 €</u>
Höchstbetrag (Alleinstehende)	1.500 €
abzugsfähige sonstige Vorsorgeaufwendungen	1.500 €

BEISPIEL

Das Beispiel zeigt ganz deutlich, dass sich die Beiträge an die Kapitallebensversicherung beim Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen **de facto nicht mehr auswirken**. Denn der Höchstbetrag (1.500 € für Ledige) wird größtenteils schon durch die übrigen Versicherungsprämien (z.B. Krankenversicherung) überschritten.

2.4. Günstigerprüfung des Finanzamts

Durch den schrittweisen Übergang zur vollständigen Freistellung von Altersvorsorgeaufwendungen und den äußerst begrenzten Abzug für Beiträge zu Krankenversicherungen und alten Kapitallebensversicherungen kann es u.U. zu einer Schlechterstellung gegenüber der alten Rechtslage kommen.

Deshalb wurde eine Günstigerprüfung für den Übergangszeitraum bis 2019 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt **prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch**, ob der Sonderausgabenabzug nach neuem oder altem Recht günstiger ist, **und setzt den höheren Betrag an**.

3. Besteuerung der Altersbezüge

3.1. Leistungen aus der Basisversorgung

Leibrenten und andere Leistungen, die auf der Basisversorgung, (z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, (vgl. die Aufzählung unter 2.1.) beruhen, werden ab 2005 einheitlich mit 50 % versteuert. Das gilt auch für Renten von Selbständigen, Unternehmern oder Freiberuflern.

HINWEIS

Die 50%ige Rentenbesteuerung gilt für alle, die bereits Rente beziehen, und für diejenigen, die in 2005 „in Rente gehen“. Wer aber erst 2006 - also ein Jahr später - erstmals Rente bezieht, muss 52 % seiner Rente versteuern. Denn der Besteuerungsanteil für Renten steigt für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis 2020 um jährlich 2 % auf 80 % und ab 2021 um 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % an.

Anders als bei der bisherigen Besteuerung der Rente **wird der neue Besteuerungsanteil** in dem Jahr, das dem erstmaligen Rentenbezug folgt, **in einen festen Rentenfreibetrag umgerechnet**.

BEISPIEL

Ein Rentner bezieht 2005 (und 2006) aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente von jährlich 25.000 €, die zu steuerpflichtigen sonstigen Einkünften in 2005 von 12.500 € (= 50 %; Besteuerungsanteil) führt. Für die restliche Laufzeit der Rente (hier in 2006) wird ein Freibetrag von 50 % (also 12.500 €) festgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass künftige turnusmäßige Rentenerhöhungen bereits während der Übergangsphase vollständig steuerpflichtig sind.

Ändert sich die Rentenhöhe aus anderen Gründen - z.B. weil statt einer Teil- eine Vollrente gewährt wird oder weil eine Rentenkürzung aufgrund anderer eigener Einkünfte wegfällt -, ist der Rentenfreibetrag neu zu ermitteln. Dabei ist der ursprünglich bei Rentenbeginn maßgebende Besteuerungsanteil (im Beispiel 50 %) zu verwenden. Das gilt auch, wenn mehrere Renten aus der gleichen Versicherung aufeinander folgen - wie z.B. bei der Alters- und einer anschließenden Witwenrente. Hier bestimmt der prozentuale Besteuerungsanteil des Verstorbenen den neu zu ermittelnden Freibetrag des Hinterbliebenen.

Erwerbsminderungsrenten sind ebenfalls ab 2005 nach dem neuen Recht zu versteuern. Das bedeutet, dass nicht mehr wie bisher die niedrigen Ertragsanteile anzuwenden sind, sondern der Besteuerungsanteil des jeweiligen Rentnerjahrgangs, beginnend mit 50 % für das Jahr 2005.

3.2. Besteuerung nach dem Ertragsanteil

Renten aus Versicherungsverträgen, die nicht die Voraussetzungen für die Basisversorgung erfüllen, und Kaufpreisrenten sind weiterhin mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Die **Ertragsanteile** sind allerdings durch das Alterseinkünftegesetz **herabgesetzt** worden. So ergibt sich z.B. bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ertragsanteil von 18 % statt bisher 27 %. Die gesenkten Ertragsanteile gelten nicht nur für Neuverträge ab dem 1.1.2005, sondern **auch für sämtliche Altfälle**.

Ihr Steuerberater teilt Ihnen gerne den für Sie ab 2005 gültigen Ertragsanteil mit.

Der Inhalt des Merkblatts wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.